

Aufgrund des § 12 des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes -KSVG- in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.06.1997 (Amtsbl. S. 682), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 15.06.2016 (Amtsbl. I S. 840), der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes – KAG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.05.1998 (Amtsbl. S. 691), zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 55 des Gesetzes vom 21. 11. 2007 (Amtsbl. S. 2393) hat der Gemeinderat Schwalbach in seiner Sitzung am 16.03.2017 folgenden Gebührentarif beschlossen.

G e b ü h r e n t a r i f

zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe in der Gemeinde Schwalbach

Gebühren / EURO

I. Gebühren für Bestattungen

A) <u>Reihengräber</u>	
a) für Personen unter 5 Jahren	119,00
b) für Personen über 5 Jahren	474,00
c) Urnen	119,00
B) <u>Wahlgräber (Familiengräber)</u>	
a) Tiefenbettung	579,00
b) Normalbettung	474,00
c) Urnen	119,00
C) <u>Zuschläge für Beisetzungen an Samstagen, Sonn- und Feiertagen</u>	
a) an Samstagen	50%
b) an Sonntagen	50%
c) an Feiertagen	50%
D) <u>Instandhaltung und Pflege von Grabstätten</u>	
a) anonyme Urneneinzelgräber für die Dauer der Gesamtnutzungsdauer	171,00
b) Rasengräber für die Dauer der Gesamtnutzungsdauer	2.279,00
c) Urnenrasengräber für die Dauer der Gesamtnutzungsdauer	855,00

d) Für die Verlängerung der Grabpflege nach einer 2. Belegung von 1-stelligen Wahlgrabstätten (Rasengräber) berechnet sich die Gebühr nach der Zahl der angefangenen Verlängerungsjahre, gemäß Buchstabe 1. D) b)

e) Für die Verlängerung der Grabpflege nach einer 2. Belegung von Urnenrasengräbern berechnet sich die Gebühr nach der Zahl der angefangenen Verlängerungsjahre, gemäß Buchstabe 1. D) c)

II. Überlassung von Reihengräbern (Grabstättengebühren)

a) Reihengräber für Personen unter 5 Jahren	79,00
b) Reihengräber für Personen über 5 Jahren	357,00
c) Rasenreihengrab für alle Altersklassen	595,00
d) Urnenreihengrab für alle Altersklassen	86,00
e) anonymes Urnenreihengrab	53,00

III. Nutzungsrecht an Grabstätten (Grabstättengebühren)

A) Wahlgräber (Familiengrabstätten)

a) 1-stelliges Familiengrab	476,00
b) 2-stelliges Familiengrab	952,00
c) 1-stelliges Rasenfamiliengrab	992,00
d) Urnenrasengrab	159,00
e) Urnenfamiliengrab	138,00

f) Urnenkammer **1.268,00**

B) Wiedererwerb des Nutzungsrechts jeweils volle Gebühr

C) Verlängerung des Nutzungsrechts

Für die Verlängerung des Nutzungsrechts an einer Wahlgrabstätte (Familiengrabstätte) berechnet sich die Gebühr nach der Zahl der angefangenen Verlängerungsjahre entsprechend der Friedhofssatzung gemäß den Buchstaben III. A).

IV. Gebühren für die Trauerhalle

Einsegnungshalle mit Kühlung	242,00
Einsegnungshalle ohne Kühlung	173,00

Veröffentlicht:

Schwalbach, 07.04.2017

Gemäß § 12 Abs. 6 Satz 1 Kommunalselbstverwaltungsgesetz (KSVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.06.1997 (Amtsbl. S. 682) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 15.06.2016 (Amtsbl. I S. 840) gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist der Bürgermeister dem Beschluss widersprochen oder die Kommunalaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder der Verfahrens- oder Formmangel gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der Tatsache, die den Mangel ergibt, schriftlich gerügt worden ist.

Der Bürgermeister

gez.

Hans-Joachim Neumeyer